



CH-3003 Bern, BBT, dm

An die
für die Berufsbildung zuständigen
kantonalen Departemente und
Berufsbildungsämter

Bern, 14. Februar 2011

Referenz/Aktenzeichen: D340 JKS
Ihr Zeichen: --
Unser Zeichen: dm

Jahreskreisschreiben 2011

- Informationen und Weisungen zur Subventionierung
-

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 2008 erfolgt die Finanzierung der Berufsbildung an die Kantone vollumfänglich nach dem neuen Pauschalssystem des Berufsbildungsgesetzes. Die entsprechenden Grundsätze und Prozesse zur Umsetzung sind im Konzept über die finanzielle Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich enthalten.

Das vorliegende Schreiben umfasst – neben den allgemeinen Hinweisen – ergänzende Ausführungen zum Merkblatt über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone, zu den für die Berechnung der Kantonspauschalen zählenden Bildungsverhältnissen sowie zu den Bauvorhaben.

1. Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Finanzierung bilden das Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13.12.2002 und seine Verordnung (BBV) vom 19.11.2003, das Merkblatt vom 6.2.2008 über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone ab 2008 sowie das Konzept vom Januar 2008 über die finanzielle Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich.

2. Hinweise und spezielle Weisungen

2.1 Kostenrechnung

Bis Ende Februar werden wir den zuständigen kantonalen Rechnungsführerinnen und Rechnungsführern die Unterlagen zur Erhebung des Rechnungsjahres 2010 zustellen und sie um fristgerechte Einreichung der Kostenrechnung bis **spätestens 30. Juni 2011** ersuchen. Für Fragen und ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung. Wegen der Vorbereitung der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) im Jahre 2013-2016, die Ende Jahr vom Bundesrat verabschiedet werden muss, sind wir darauf angewiesen, Ihre Eingaben möglichst frühzeitig zu erhalten. Wir bitten Sie daher, die festgesetzte Frist unbedingt einzuhalten.

Gemäss Ziffer 1 unseres Merkblattes vom 6.2.2008 über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone ist ein Exemplar der Kostenrechnung mit zwei Unterschriften zu versehen und als Original an das BBT zu senden. Sie bestätigen die Vollständigkeit der gemachten Angaben (Vieraugenprinzip). Wir bitten Sie, dies zu beachten und uns innert der obgenannten Frist zusätzlich zur elektronischen Version ein unterzeichnetes Exemplar der Kostenrechnung zukommen zu lassen.

Die Kostenerhebung basiert auf dem Rechnungsmodell HRM1. Für das gegenwärtig in der Einführungsphase stehende Rechnungsmodell HRM2 sind analog die entsprechenden Konti zu verwenden.

2.2. Piloterhebung Kosten der Höheren Berufsbildung

Im letzten Jahr fand zusätzlich zur ordentlichen BBT-Kostenerhebung 2009 eine flächendeckende Piloterhebung über die Kosten der höheren Berufsbildung mit einer differenzierten resp. erweiterten Kostenträgerstruktur statt. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wurde in gegenseitiger Absprache zwischen SBBK und BBT beschlossen, in diesem Jahr eine flächendeckende Folgerhebung durchzuführen. Die Kantone werden über den Verlauf der Piloterhebung direkt von der SBBK informiert.

2.3 Konzept "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG"

Das im Auftrag des BBT und in Zusammenarbeit mit der Firma PricewaterhouseCoopers erarbeitete Konzept beschreibt die Grundsätze und Prozesse der finanziellen Aufsicht und Prüfung gemäss BBG. Es ist auf unserer Website unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://www.bbt.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de>

2.4 Merkblatt über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Das Merkblatt vom 6.2.2008 enthält die Grundlagen der neuen finanziellen Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich. Diese Bedingungen und Auflagen bilden einen integrierenden Bestandteil der jährlichen Verfügung für die Auszahlung des Pauschalbeitrages. Das Merkblatt finden Sie auf unserer Webseite unter dem in Ziffer 2.3 genannten Link.

2.5 Bildungsverhältnisse, die für die Berechnung der Kantonspauschale zählen

In Absprache mit der SBBK haben wir im Jahre 2008 die Bildungsverhältnisse festgelegt, die gemäss Artikel 53 Absatz 1 BBG für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeiträge subventionsberechtigend sind. Das entsprechende Dokument (Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 BBG) ist

auf unserer Webseite unter dem in Ziffer 2.3 genannten Link abrufbar (auf Grundbildungsverhältnisse klicken).

Diese Bestimmungen haben nach wie vor Gültigkeit. Wir bitten Sie aber, Folgendes zu beachten:

Die einzelnen Berufsausbildungen müssen entweder als "betrieblich orientiert" oder als "vollschulisch" definiert sein und entsprechend erfasst werden. Bei Mischformen (betriebliche Ausbildung und Vollzeitschuljahr) ist das Bundesamt für Statistik (BFS) nicht in der Lage, die Aufteilung in jedem Fall korrekt vorzunehmen und die Bildungsverhältnisse nach Überprüfung durch die Kantone zu validieren. Die Mischformen werden deshalb während der ganzen Ausbildungsdauer entweder als "betrieblich orientiert" oder als "vollschulisch" berücksichtigt.

2.6 Validierung der Bildungsverhältnisse

Für die Erhebung der bei der Berechnung der Kantonspauschale zählenden Bildungsverhältnisse ist das Bundesamt für Statistik (BFS) zuständig. Dieses wird die massgebenden Daten erneut wie letztes Jahr erheben und den Kantonen zur Überprüfung zustellen.

2.7 Einhaltung der Bundesvorschriften

Aufgrund von Ziffer 5 unseres Merkblattes vom 6.2.2008 über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone sowie von Ziffer 4.2.2 unseres Konzeptes "Finanzielle Aufsicht und Prüfung gemäss BBG" gelten nur Bildungsgänge als beitragsberechtigt, die sämtlichen Bundesvorschriften entsprechen. Alle übrigen Ausbildungsmodelle (z.B. kantonale Bildungsgänge oder private, nicht gemeinnützige Handelsschulen) sind nicht subventionsberechtigt. Diese Bildungsverhältnisse zählen nicht für die Berechnung des Pauschalbeitrages, und die diesbezüglichen Kosten müssen in der Kostenrechnung ausgeschieden werden.

3. Bauvorhaben

Altes Recht

3.1 Bauvorhaben

Gemäss Artikel 78 BBV werden nur noch Bauvorhaben direkt subventioniert, bei denen das vollständig eingereichte Bauprojekt bis spätestens Ende 2007 beim BBT vorlag.

3.2 Ausführungstermine

Damit die erlassenen Zusicherungsverfügungen nicht verlängert werden müssen und wir die entsprechenden Kredite optimal bewirtschaften können, benötigen wir eine Übersicht über die voraussichtlich im Jahr 2011 oder später auszuführenden Bauvorhaben. Wir bitten Sie deshalb, uns bei den eingereichten Bauten und Umnutzungen die voraussichtlichen Ausführungstermine bekannt zu geben, sofern Sie dies noch nicht getan haben. Ebenso bitten wir Sie, für bereits zugesicherte Bauprojekte, die nicht innerhalb eines Jahres begonnen werden können, die entsprechenden Fristverlängerungen umgehend zu beantragen.

3.3 Pendente Bauabrechnungen

Zwecks optimaler Begleitung der Bauvorhaben bitten wir Sie, uns den Stand der verfügbaren, jedoch noch nicht abgerechneten Projekte bis **spätestens 30. Juni 2011** mitzuteilen.

3.4 Teilzahlungsgesuche/Schlusszahlungen

Der für die Investitionen nach altem Recht benötigte Zahlungskredit geht zu Lasten des jährlichen Kredites für die Pauschalbeiträge an die Kantone. Da aus technischen Gründen die Zahlungen für solche Bauvorhaben jeweils nur bis *Ende Oktober* des entsprechenden Jahres berücksichtigt werden können, bitten wir Sie, uns Ihre Teilzahlungsgesuche bis **spätestens Ende September** zukommen zu lassen. Später eintreffende Gesuche werden dem Kredit 2012 belastet.

Desgleichen sind Bauabrechnungen, die innerhalb des laufenden Jahres abzurechnen und auszuführen sind, bis **spätestens Ende Juli** einzureichen.

Diesbezüglich weisen wir Sie darauf hin, dass gemäss Artikel 78, Absatz 3 BBV die Bauabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des BBG, d.h. bis **spätestens Ende 2013**, eingereicht werden muss. Wird die Bauabrechnung später eingereicht, so kann sie nicht mehr bearbeitet werden und die Schlusszahlung entfällt. Auch können ab diesem Zeitpunkt keine Verlängerungen in irgend einer Form mehr gewährt werden.

3.5 Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen und Abgeltungen

Bei Bauvorhaben nach altem Recht sind die folgenden verbindlichen Rechtsgrundlagen des *Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)* zu beachten:

Art. 10, Buchstabe e, Ziffer 2 (Besondere Grundsätze)

"Zu regeln sind die Folgen der Zweckentfremdung und Veräusserung von Objekten, an die für eine bestimmte Verwendung Abgeltungen ausgerichtet werden" (siehe auch Ziffer 7 unseres Beilageblattes zum Zusicherungsentscheid, Rückforderungsfrist 30 Jahre).

Art. 29 (Zweckentfremdung und Veräusserung bei Finanzhilfen)

¹ Wird ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk, bewegliche Sache) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so fordert die zuständige Behörde die Finanzhilfe zurück. Die Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt werden.

² Die zuständige Behörde kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn der Erwerber die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers übernimmt.

³ Der Empfänger muss Zweckentfremdungen und Veräusserungen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich melden.

Aktuelles Recht

3.6 Rolle des BBT bei grossen Bauvorhaben

Nach neuem Recht wird das einzelne Bauvorhaben nicht mehr *objektbezogen* subventioniert, sondern ist Bestandteil der an den Kanton jährlich ausbezahlten Pauschale. Im Sinne einer *beratenden, nicht finanziellen* Unterstützung können grosse Bauvorhaben dem BBT zur freiwilligen Prüfung eingereicht werden. Für allfällige mündliche oder schriftliche Beratungen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

3.7 Aufsicht und Prüfung gemäss neuem BBT-Konzept

Um unsere Aufsichtsfunktion und das Controlling nach neuem Konzept sicherstellen zu können, bitten wir Sie, uns über neue Berufsbildungsbauten **vor** deren Inbetriebnahme zu informieren. Im weiteren sind uns Umnutzungen oder Zweckentfremdungen von bestehenden, nach altem Recht subventionierten Gebäuden zu melden (Art. 29 SuG).

3.8 Qualitätsmanagement

Gemäss Artikel 8 BBG stellen die Anbieter der Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung. Bei der Überprüfung der Qualitätsstandards wird auch die Infrastruktur beurteilt.

4. Auskunft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beitragswesens stehen Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung:

moreno.forni@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322 28 86
daniel.moresi@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322 28 63
josiane.bielmann@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322 28 38
antoINETTE.bongras@bbt.admin.ch	Pauschalbeiträge	031 / 322 28 38
philippe.beguelin@bbt.admin.ch	Baubeiträge	031 / 324 97 50
franziska.liniger@bbt.admin.ch	Baubeiträge	031 / 322 28 39

Wir danken Ihnen bestens für Ihre wertvolle Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit bei der Finanzierung der Berufsbildung und grüssen Sie freundlich.

Hugo Barmettler
Vizedirektor
Chef Leistungsbereich Berufsbildung